

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 465.

Gesetz

vom 10. Januar 1887,

die Erhebung von Beiträgen bei außerordentlicher Benutzung von
Kommunikationswegen betr.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf
und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Herr, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Besitzer von Waldungen, Steinbrüchen, Fabriken, Mühlen, sowie Geschäftsinhaber und Unternehmer aller Art, denen gewisse Kommunikationswege besonders als Abfuhr- oder Zufuhrwege dergestalt dienen, daß durch diese Benutzung ein wesentlicher Theil der Abnutzung herbeigeführt, nach Befinden auch eine grundhaftere oder öftere Herstellung des Weges, als sonst erforderlich sein würde, nöthig gemacht wird, können nach Maßgabe des Umfangs dieser Benutzung und unter entsprechender Berücksichtigung der aus dem fraglichen Gewerbebetrieb sonst an die betreffende Gemeinde zu gewährenden Leistungen zu besonderen Beiträgen an die Gemeindekasse herangezogen werden, vorausgesetzt, daß auf dem betreffenden Wege kein Wegegeld erhoben wird.

Ausgegeben den 19. Januar 1887.

63